

# RS Vwgh 2002/7/18 99/16/0196

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.07.2002

## Index

yy41 Rechtsvorschriften die dem §2 R-ÜG StGBI 6/1945 zuzurechnen sind

32/06 Verkehrsteuern

## Norm

KVG 1934 §2 Z1;

KVG 1934 §6 Abs1 Z3;

## Rechtssatz

Als Gegenleistung für die Darlehensgewährung wurde ein Anteil am Gewinn versprochen. Die vereinbarte Kündigungsmöglichkeit ändert an der Rechtsnatur dieses Leistungszusammenhangs nichts, weil im Falle einer Kündigung auch die Leistung des Darlehensgebers wegfallen wäre. Die hier getroffenen Vereinbarungen waren daher eindeutig als partiarisches Darlehen zu beurteilen und dem Steuertatbestand des § 6 Abs. 1 Z. 3 KVG im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu unterstellen. Entscheidend ist hier, dass die Darlehensgeberin eine Forderung erworben hat, die eine Beteiligung am Gewinn der Gesellschaft gewährte. Der Steuertatbestand des § 6 Abs. 1 Z. 3 KVG wird unabhängig davon erfüllt, ob Gewinnerzielung wahrscheinlich ist; auch die Frage, welche gesellschaftsrechtlichen Verflechtungen bestanden haben, ist ohne Relevanz.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999160196.X02

## Im RIS seit

21.11.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)